

Hausordnung

Stand 06.08.2018

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Hausordnung bzw. Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Hausordnung der MERKUR SPIEL-ARENA in Düsseldorf. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Hausordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

1 Geltungsbereich

1.1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung gilt für den erweiterten Hausrechtsbereich der MERKUR SPIEL-ARENA. Die Erschließung des Grundstücks der MERKUR SPIEL-ARENA erfolgt teilweise über Flächen des Arena-Sportparks und Grundstücke anderer Eigentümer. Für diese Flächen gilt diese Hausordnung ebenfalls. Die Hinweise für die Nutzung der Bezirkssportanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten unbeschadet dieser Hausordnung.

1.2

Diese Hausordnung ist von allen Personen zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ genannt) betreten. Für den Betrieb des Hotels an der Multifunktionsarena gelten gesonderte Regelungen.

2 Weisungen/ Videoüberwachung

2.1

Den Anweisungen des Betreibers/ Eigentümers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist auf der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.

2.2

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren wird die Anlage videoüberwacht.

2.3

Jeder Besucher einer Veranstaltung auf der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/ oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/ oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

3 Zugelassener Personenkreis

3.1

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen, bzw. unmittelbar erwerben

wollen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Der Zugang zu Einrichtungen des Arena-Sportparks bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.2

Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Ergänzend gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

3.3

Personen, denen durch den Betreiber/ Eigentümer der Anlage und/ oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht.

4 Eintrittskontrollen

4.1

Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Nach Verlassen der Anlage und Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust, zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird angezeigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

Hausordnung

Stand 06.08.2018

4.2

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass

- gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt/ während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände sicher zu stellen, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen und/ oder – insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots – die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

Die obengenannten Organe sind zudem berechtigt, stichprobenartig und ohne Verdachtsmoment Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten, um verbotene Gegenstände zu identifizieren und sicher zu stellen.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

4.3

Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder
- erkennbar alkoholisiert sind oder
- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder den Befall mit Schädlingen aufweisen werden der Anlage verwiesen.

5 Nutzung der Anlage

5.1

Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der Betreiber/ Eigentümer oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.

Die Anzahl der Logenbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.

5.2

Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

5.3

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

5.4

Bei Zuschauerveranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Anlage oder Teile der Anlage für Ausstellungen genutzt werden. In diesem Falle ist es den Ausstellungsbesuchern gestattet, sich innerhalb des Ausstellungsgeländes auf den für Besucher vorgesehenen Wegen und Flächen frei zu bewegen.

5.5

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers/Eigentümers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

6 Öffnungszeiten

Die Anlage darf von Veranstaltungsbesuchern nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und

Hausordnung

Stand 06.08.2018

ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

Öffnungszeiten werden in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.

Büromieter dürfen die von ihnen angemieteten Räumlichkeiten zu jeder Zeit betreten.

7 Sauberkeit

Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädlichen Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

8 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Promotionmaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht

- aufgrund schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen des Betreibers/Eigentümers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarungen eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder

- durch schriftliche Genehmigung des Betreibers/Eigentümers im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände und der Umgriffsfläche ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers/Eigentümers gestattet.

9 Verkauf von Waren/ Bewirtung

9.1

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/ Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

9.2

Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist im Veranstaltungsfall grundsätzlich nur über die vom Betreiber/ Eigentümer für die Anlage eingesetzten Unternehmen gestattet.

Büromieter sind innerhalb der von ihnen angemieteten Bereiche von dieser Regelung ausgenommen.

10 Haftung

10.1

Die Haftung des Betreibers/ Eigentümers und/ oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Hausordnung nicht beschränkt.

10.2

Die Haftung des Betreibers/ Eigentümers und/ oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in 10.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder

- auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

10.3

Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter und dem Betreiber/ Eigentümer unverzüglich zu melden.

10.4

Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperrten Kästen der Umkleidekabinen verwahrt werden.

11 Fundstücke

Fundstücke sind am Empfang/ Fundbüro (K10 Ebene 0) abzugeben.

12 Elektrische Geräte und Maschinen

Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte und der Betrieb der MERKUR SPIELARENA / des Betreibers/ Eigentümers bzw. des jeweiligen Hausrechtsinhabers beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber/ Eigentümer in Betrieb genommen werden.

13 Abstellflächen

Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

Hausordnung

Stand 06.08.2018

14 Verbote

14.1

Während einer Veranstaltung ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splittendem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer, Selfie-Sticks;
- Handtaschen / Rucksäcke größer als das Format DIN A4; der jeweilige Veranstalter kann erweiterte Verbote aussprechen;
- bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken seitens des Veranstalters vollständig untersagt werden;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist (sofern nicht ausdrücklich vom Veranstalter zugelassen);
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen (sofern nicht ausdrücklich vom Veranstalter zugelassen);
- mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente – der Betreiber/ Eigentümer behält sich Ausnahmen vor;
- Gasdruckfanfaren;
- Trillerpfeifen;
- Drogen;
- Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
- rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz

aufweisen; der jeweilige Veranstalter kann erweiterte Verbote aussprechen;

- Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung, sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stativ), sofern keine Zustimmung des Veranstalters oder Betreibers vorliegt;

- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

14.2

Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung weiterhin:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Aktionsfläche, die Aktionsfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

- Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;

- Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;

- Kinderwagen, Rollstühle, Mobilitätshilfen und andere sperrige Gegenstände in den Blockzugängen oder innerhalb der Tribünen zu lagern oder abzustellen;

- mit Gegenständen zu werfen;

- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/ oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen;

- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen

- der Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen ist auf dem erweiterten Hausrechtsgeländes der MERKUR SPIEL-ARENA und in allen Gebäudeteilen der MERKUR SPIEL-ARENA untersagt, im Außengelände sind die Überflugverbote ausnahmslos einzuhalten (www.bmvi.de/drohnen)

14.3

Das Mitbringen von Speisen und Getränken auf das Gelände der MERKUR SPIEL-ARENA ist nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Veranstalter in

Hausordnung

Stand 06.08.2018

Abstimmung mit dem Betreiber eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen.

Büromieter sind innerhalb der von ihnen angemieteten Bereiche von dieser Regelung ausgenommen.

14.4

Das Rauchen auf den Promenaden, innerhalb der Logen und Business Clubs, im Parkhaus und in allen anderen geschlossenen Bereichen ist verboten. Bei geschlossenem Dach ist das Rauchen innerhalb des gesamten Gebäudes verboten.

Das Rauchverbot umfasst auch elektronische Zigaretten, die sog. E-Zigaretten, voll umfänglich.

Der Veranstalter kann erweiterte Rauchverbotszonen ausweisen. Ergänzend gelten die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) in der ab 1. Mai 2013 geltenden Fassung.

Büromieter sind in den von Ihnen angemieteten Bereichen von dieser Regelung ausgenommen, solange der Gesetzgeber keine anderslautenden Verbote erlässt.

15 Zuwiderhandlungen

15.1

Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers/ Eigentümers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.

Der Betreiber/ Eigentümer behält sich vor, gegen Personen, die gegen Regelungen aus 14.1 und 14.2, bzw. 14.4 verstoßen, Vertragsstrafen bzw. Reinigungsgebühren in folgenden Höhen zu verhängen:

- Reinigungsgebühr i. H. v. mindestens € 50,- netto bei Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toiletten oder bei Verunreinigung der Anlage.
- Vertragsstrafe i. H. v. mindestens € 2.500,- netto bei Mitführen von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, Waffen.
- Vertragsstrafe i. H. v. mindestens € 100,- netto bei Missachtung des Rauchverbotes gem. § 14.4.

Vertragsstrafen und/ oder Reinigungsgebühren werden unabhängig von eventuell erhobenen Ordnungsgeldern festgesetzt und ersetzen diese nicht.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit

einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers/ Eigentümers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die MERKUR SPIEL-ARENA beschränkt oder gemäß der Bestimmungen des DFB und der DFL als bundesweites Stadionverbot ausgesprochen werden.

15.2

Sofern durch Handlungen im Sinne des Punkt 15 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaftige Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

15.3

Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

15.4

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden abgenommen, in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen, auf Verlangen zurückgegeben.

15.5

Maßnahmen nach Abs. (1) bis (4) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den Betreiber/ Eigentümer und/oder gegen den jeweiligen Veranstalter aus.

15.6

Sollte der Betreiber/ Eigentümer und/ oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Hausordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/ oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

16 Befahren der Anlage

16.1

Grundsätzlich ist der Fahrverkehr in der Anlage so gering wie möglich zu halten.

16.2

Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Einlass abgeschlossen sein. Ausgenommen

Hausordnung

Stand 06.08.2018

davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.

16.4

Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen, sofern nicht durch Zusatzbeschilderungen niedrigere Geschwindigkeiten vorgegeben werden.

16.5

Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn es besteht eine Ausnahmegenehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.

16.6

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung). Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.

16.7

Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

16.9

Im Veranstaltungsfall ist das Befahren der Anlage gem. 1.1 mit Zweirädern verboten. Nach Veranstaltung ist das Fahren im Besucherstrom ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der MERKUR SPIEL-ARENA mitzunehmen.

16.10

Der Betreiber/ Eigentümer behält sich Sonderregelungen vor.

16.11

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

16.12

Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sind berechtigt, stichprobenartig und ohne Verdachtsmoment Nachschau in einfahrende Fahrzeuge zu halten, um verbotene Gegenstände zu identifizieren und sicher zu stellen.

17 Parkhaus-, Parkplatz und Garagennutzung

Mit dem Zutritt/ der Zufahrt zu den Garagen-/ und sonstigen Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln.

17.1

Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind – soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt – vom Verursacher zu tragen.

17.2

Die Nutzer der Garagen verpflichten sich, die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten.

17.3

Die Nutzung der Garagen- und sonstigen Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer auch der übrigen Teile der Anlage dürfen durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türenschließen etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

17.4

Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenfahrzeuge abgestellt werden. Boote, Campinganhänger etc. dürfen nicht abgestellt werden.

17.5

Es ist insbesondere verboten, in Garagen- und auf sonstigen Fahrzeugstellplätzen

- offenes Feuer oder Licht zu unterhalten;

- feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/ Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen;

- Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;

- Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;

- den Motor des Fahrzeugs länger als zur An- oder Abfahrt erforderlich „warm“ laufen zu lassen;

- Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;

- im Bereich der Garagen- und sonstigen Fahrzeugstellplätze Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen;

- Fahrzeuge zu waschen;

- elektrische Geräte zu betreiben.

17.6

Das Abstellen von Zweirädern ist im Veranstaltungsfall nur an den dafür vorgesehenen Abstellanlagen außerhalb des Gebäudes gestattet, das

Hausordnung

Stand 06.08.2018

Parkhaus P7 darf in diesem Fall nicht mit Zweirädern befahren werden.

17.7

Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sind berechtigt, stichprobenartig und ohne Verdachtsmoment Nachschau in einfahrende Fahrzeuge zu halten, um verbotene Gegenstände zu identifizieren und sicher zu stellen.

18 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen

18.1

Im Falle von Bundesspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

18.2

3.4 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA, die FIFA erteilt wurde.

19 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge

19.1

Die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich und bedarf in Sonderfällen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber/ Eigentümer.

19.2

Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlusssdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber/ Eigentümer gegen das von diesem festgelegte Entgelt gestattet.

19.3

Der Betreiber/ Eigentümer behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen. Der Zutritt zu der Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.

19.4

Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise

eingebraucht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

19.5

Der Betreiber/ Eigentümer oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Betriebsferien etc.) sind die Schlüssel zu hinterlegen.

19.6

Das Betreten und die Verwendung der Umkleide-räume, der Nassbereiche, der Büroräume, Logen und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber/ Eigentümer der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.

19.7

Die Umkleideräume sind verschlossen zu halten.

20 Schlussbestimmung

20.1

Diese Hausordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

20.2

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte diese Hausordnung als verbindlich an.

20.3

Diese Hausordnung kann vom Betreiber/ Eigentümer jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft. Der Betreiber/ Eigentümer behält sich vor, einzelne Punkte dieser Hausordnung im Einzelfall und zeitlich begrenzt außer Kraft zu setzen.